

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 15.7.2019

Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird (GZ FMA-LE0001.210/0007-INT/2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln (Textänderungen und –ergänzungen unterstrichen):

Zum Einleitungssatz: Es wird neuerlich angeregt zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit die sich in Z 1 **über 13 (!) Zeilen erstreckende Aufzählung** der in Verbindung zu § 19 Abs. 7 FMABG stehenden Kostenbestimmungen in sieben Materiengesetzen **in lit. a bis lit. g zu gliedern**. Dabei sollten auch die beiden Zitate der ZvVG zusammengefasst werden.

Die Letztfassungen einiger der angeführten Bundesgesetze ergeben sich erst nach Verlautbarung des EU-FinAnpG 2019 und sind daher **noch** an dieser Stelle sowie in den diesbezüglichen Erläuterungen **anzupassen**.

Zu § 6 Abs. 1 Z 1 lit. c: Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, den bei der letzten Novellierung offenbar versehentlich stehen gebliebenen **veralteten Verweis** auf § 60 Abs. 2 ZaDiG **anzupassen**. Richtiges Zitat nunmehr: „§ 89 Abs. 2 ZaDiG 2018“.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung ersuche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler